VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/73 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1973

über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Baumwolle, der Tarifstelle 62.03 B ex II, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht drei Vierteln der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind, zuzüglich 5 v.H. der betreffenden Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist; für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Baumwolle, der Tarifstelle 62.03 B ex II, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 138,750 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 41,625 Tonnen. Am 23. Juli 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Säcken und Beuteln zu Verpackungszwecken, aus Geweben aus Baumwolle, der Tarifstelle 62.03 B ex II, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2764/72, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Korea (Süd-) wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Juli 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Korea (Süd-) wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
	ex II. andere
	— aus Geweben aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI